
2. Inwiefern können Bestimmungen der Landesgesetze, welche die Gültigkeit von Verträgen über dingliche Rechte von Einhaltung gewisser Formen abhängig machen, dem §. 85 Abs. 2 H.G.B. gegenüber Geltung beanspruchen?

II. Civilsenat. Urth. v. 20. Februar 1885 i. S. St. (Bekl.) w.
B. (Rl.) Rep. II. 437/84.

- I. Landgericht Würzburg.
- II. Oberlandesgericht Bamberg.

St. und B. gründeten durch Vertrag unter Privatunterschrift vom 24. November 1882 eine offene Handelsgesellschaft zum Betriebe einer Kofshaarspinnerei. Im Gesellschaftsvertrage war insbesondere bestimmt: „B. tritt am 1. Januar 1883 als Teilhaber und Miteigentümer der bisher dem St. gehörigen Kofshaarspinnerei ein, und übernehmen sonach beide Kontrahenten das auf 40 000 *M* stipulierte Fabrikantwesen als Gesellschaftseigentum unter Beibehaltung der feitherigen Firma.“

B. erhob Klage auf Nichtigerklärung des Gesellschaftsvertrages auf Grund von Art. 14 des bayerischen Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, welcher auch in zweiter Instanz entsprochen wurde. Diese Entscheidung wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht erklärt auf Grund von Art. 14 des bayer. Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, welcher bestimmt, daß über Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten seien, daß der Gesellschaftsvertrag vom 24. November 1882 nichtig sei, weil er die Übertragung des Miteigentumes am Fabrikantwesen des St. an B. zum unmittelbaren Gegenstande habe und diese Übertragung einen wesentlichen Bestandteil des Gesellschaftsvertrages bilde.

Dieser Ausspruch verstößt gegen die Bestimmung in Art. 85 Abs. 2 H.G.B., gemäß deren es zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages, durch welchen eine offene Handelsgesellschaft begründet wird, der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht bedarf. Mit Unrecht meint der Berufungsrichter, Art. 14 a. a. O. könne als Spezialgesetz vorzugsweise Geltung beanspruchen; denn, nachdem infolge des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 das deutsche Handelsgesetzbuch auch für Bayern Reichsgesetz geworden war, hatte Art. 21 der Verfassung des Deutschen Reiches Maß zu geben, welcher als Grundsatz ausspricht, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Zufolge dieses Grundsatzes muß die bezeichnete Bestimmung des §. 85 a. a. O. ihrer vollen vom Gesetzgeber gewollten Bedeutung nach für ganz Deutschland gelten und kann diese Geltung durch Landesgesetze weder direkt noch indirekt aufgehoben oder geschwächt werden.

Die Bestimmung, daß die Gültigkeit des betreffenden Gesellschaftsvertrages durch die Form des Abschlusses nicht in Frage gestellt

werden könne, umfaßt im Sinne des Gesetzes alle Stipulationen, welche der Abschluß des Gesellschaftsvertrages seiner Natur nach mit sich bringt, also insbesondere auch die auf die Einlagen der Gesellschafter sich beziehenden Abreden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 Nr. 80 S. 300.

Es erscheint daher unstatthaft, daß ein Landesgesetz die Gültigkeit von Abreden dieser Art, falls sie Bestandteil eines die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft betreffenden Gesellschaftsvertrages bilden, an Formvorschriften knüpfe, hiermit also indirekt die Gültigkeit gewisser Arten solcher Gesellschaftsverträge, z. B. derjenigen, bei denen die Einlagen ganz oder teilweise in Liegenschaften bestehen, von einer gewissen Form des Abschlusses abhängig mache.

Insofern daher, wie festgestellt, auch nicht zu bezweifeln ist, die Anwendung von Art. 14 des bayerischen Notariatsgesetzes auf den in Frage stehenden Gesellschaftsvertrag zur Folge haben würde, diesen mangels notariischer Beurkundung als nichtig erscheinen zu lassen, muß diese Anwendung im Sinne des Art. 85 a. a. D. ausgeschlossen sein.

Die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages vorausgesetzt, ist es dann eine andere Frage, ob und welche Förmlichkeiten etwa erforderlich seien, um das Eigentum einzubringender Liegenschaften an die Gesellschaft zu übertragen; in dieser Beziehung steht Art. 85 a. a. D. der Anwendung der Landesrechte nicht entgegen.“